

29.03.95

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung sowie der
Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Punkt 33 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 24 a Abs. 1 Satz 2 Viehverkehrs-
verordnung)

In Art. 1 Nr. 4 Buchstabe b sind in § 24 a Abs. 1 Satz 2 die Wör-
ter

"außerhalb Betrieben mit Schweinehaltung"

durch die Wörter

"in einer in ausreichender Entfernung von einem Betrieb mit Klau-
entierhaltung"

zu ersetzen.

Ausgeliefert am 30. MRZ. 1995 ...

M/3/95

Begründung:

Leidvolle Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß häufig das Umfeld von zugelassenen Erhitzungsanlagen die Quelle eines Infektionseintrages in die angeschlossenen oder angrenzenden Bestände ist.

Die Gefahren aber, die sich z. B. von freilaufenden Haustieren, Schadnagern oder auch aus dem Hygieneverständnis der Betreiber von Erhitzungs-Kleinanlagen (strikte Trennung reine/unreine Seite auch durch Personaltrennung oder Bekleidungswechsel) ergeben, lassen sich auch durch intensivste Kontrollen nicht vollständig beseitigen.

Die mit der vorliegenden Verordnung beabsichtigte Trennung von Erhitzungsanlage und angeschlossenen Schweinehaltungsbetrieb ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, die derzeitige Formulierung ist aber zu unscharf.